

# Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Wallmerod für das Haushaltsjahr 2012 vom 05.04.2012

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am 02.03.2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises als Aufsichtsbehörde vom 30.03.2012 hiermit bekannt gemacht wird.

## § 1 - Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:

### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf 1.290.990 Euro  
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.441.585 Euro

**der Jahresfehlbetrag auf -150.595 Euro**

### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf 1.212.020 Euro  
die ordentlichen Auszahlungen auf 1.279.015 Euro

**der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf -66.995 Euro**

die außerordentlichen Einzahlungen auf 0 Euro  
die außerordentlichen Auszahlungen auf 0 Euro

**der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf 0 Euro**

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 190.500 Euro  
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 115.700 Euro

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Inv.-Tätigkeit auf 74.800 Euro**

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro  
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 7.805 Euro

**der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanz.-Tätigkeit auf -7.805 Euro**

**nachrichtlich:** der Gesamtbetrag  
der Einzahlungen auf 1.402.520 Euro  
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 1.402.520 Euro

## § 2 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **0 Euro** festgesetzt.

## § 3 - Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird auf **0 Euro** festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlichen Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf **0 Euro**

#### **§ 4 - Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A (Hebesatzerhöhung) **285 %**
- Grundsteuer B (Hebesatzerhöhung) **338 %**
- Gewerbesteuer **330 %**

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund **30,00 Euro**
- für den zweiten Hund **40,00 Euro**
- für jeden weiteren Hund **50,00 Euro**
- für den ersten gefährlichen Hund **400,00 Euro**
- für den zweiten gefährlichen Hund **600,00 Euro**
- für jeden weiteren gefährlichen Hund **800,00 Euro**

#### **§ 5 - Eigenkapital**

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2008 (Eröffnungsbilanz im Aufbau) **Euro**

#### **§ 6 - Inkrafttreten**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

*Wallmerod, den 05.04.2012 (L.-Siegel) Hans-Peter Krings  
Ortsgemeinde Wallmerod Ortsbürgermeister*

#### **Gegen vorstehende Satzung werden keine Bedenken erhoben.**

*Montabaur, den 30.03.2012 Im Auftrag:*

*Kreisverwaltung des Westerwaldkreises Thilo Marx*

*Abt. 2-21 Az.: 029/901-10*

#### **Hinweis:**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **Montag, 16.04.2012** bis **Dienstag, 24.04.2012** während der Dienststunden in der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod, Zimmer 114, öffentlich aus.

Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Wallmerod unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

*Ortsgemeinde Wallmerod Hans-Peter Krings  
(L.-Siegel) Ortsbürgermeister*